

# RS Vwgh 1988/5/18 87/03/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §45 Abs2;

KFG 1967 §102 Abs5 lit a;

## Rechtssatz

Ausführungen zur Schlüssigkeit der Beweiswürdigung im Hinblick auf den Vorwurf, den Führerschein nicht mitgeführt zu haben, wobei der Beschuldigte bei seiner Betretung kurz nach einem Verkehrsunfall auf Befragen des Meldungslegers angegeben hat, den Führerschein nicht mitzuführen.

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030249.X10

## Im RIS seit

10.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)